

## Geborgenheit schenken über den Tod hinaus

Schnelle und unkomplizierte Hilfe für schwer kranke und beeinträchtigte Kinder



### Liebe Leserinnen und Leser

«In guten Händen wunderbar geborgen ...» in Anlehnung an das berühmte Gedicht von Dietrich Bonhoeffer haben Sie die Möglichkeit, die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz in Ihrem Testament zu berücksichtigen und damit schwer kranken und beeinträchtigten Kindern eine liebevolle Pflege im familiären Umfeld zu ermöglichen.

Wer ein Testament verfasst, beschäftigt sich mit dem Lebensende. Was uns im Leben wichtig ist, wird auch unser Vermächtnis beeinflussen. Mit einem Testament setzen Sie ein Zeichen über den Tod hinaus.

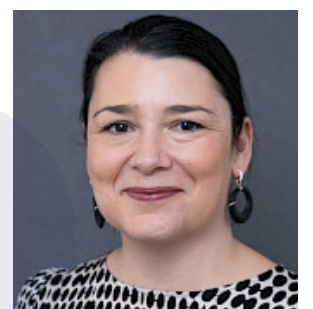
Der vorliegende Testamentratgeber gibt Ihnen einen Überblick, worauf es bei der Erstellung eines Testaments ankommt. Es wird erklärt, wie die gesetzliche Erbteilung geregelt, wer pflichtteilgeschützt und was unter der freien Quote zu verstehen ist. Zudem erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Tätigkeit der Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz. Schön wäre es, wenn Sie uns in Ihrem Testament mitberücksichtigen. Wir garantieren Ihnen, dass Ihr Legat voll und ganz für die Pflege und Betreuung schwer kranker und beeinträchtigter Kinder und ihren Familien eingesetzt wird. Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Dank der Berücksichtigung der Kinderspitex in Ihrem Testament sind auch über Ihren Tod hinaus kranke und beeinträchtigte Kinder «in guten Händen wunderbar geborgen ...».

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz

Julia Gschwend  
Stiftungsratspräsidentin



## Zwei Formen von Testament

Jeder, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und urteilsfähig ist, kann ein Testament verfassen.

Da der Staat die gesetzliche Erbfolge regelt, ist das Verfassen eines Testaments nicht zwingend notwendig. Sobald Sie aber von der gesetzlich festgelegten Erbfolge abweichen und frei über das beim Tod vorhandene Vermögen verfügen wollen, ist ein Testament unerlässlich. Sie können zwischen zwei Formen wählen:

### 1. Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament muss von A bis Z von Hand geschrieben sein. Von Drittpersonen hinzugefügte Sätze oder Worte sind unwirksam. Tag, Monat und Jahr der Erstellung des Testaments müssen angegeben werden und es muss unterschrieben sein.

### 2. Das öffentlich beurkundete Testament

Das Testament wird in Anwesenheit eines Notars verfasst, vom Erblasser, dem Notar und zwei Zeugen unterzeichnet. Die Zeugen bekunden, dass der Erblasser den Urkundetext gelesen hat und nach ihrem Ermessen urteilsfähig ist.



## Legat (Vermächtnis) oder Erbschaft

### A Ein Legat für die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz

Mit einem Legat – auch Vermächtnis genannt – können Sie der Kinderspitex unter Berücksichtigung der pflichtteilgeschützten Erben einen festen Betrag hinterlassen. Durch ein Legat wird die Kinderspitex nicht Erbin.

### B Die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz als Miterbin

Sie können der Kinderspitex auch einen prozentualen Anteil Ihres Vermögens hinterlassen. In diesem Fall wird die Kinderspitex neben weiteren Erben (z.B. dem Ehepartner oder den Kindern) ein Mitglied der Erbengemeinschaft. Der Anteil, der der Kinderspitex zugesprochen wird, darf nicht höher als die frei verfügbare Quote sein. Wenn Sie keine Pflichterben haben, können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen.

### C Die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz als Alleinerbin

Wenn keine Pflichterben existieren, haben Sie die Möglichkeit, der Kinderspitex Ihr gesamtes Vermögen zu hinterlassen. Damit wird die Kinderspitex zur Alleinerbin. Die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz bezahlt keine Erbschaftssteuer und kann Ihre Hinterlassenschaft im vollen Umfang für pflegebedürftige Kinder einsetzen.

#### Testament

A

Ich, Max Mustermann, Musterstrasse, (PLZ, Ort), geboren (Datum), regle hiermit meinen Nachlass wie folgt:

.....

Aus meinem Nachlass sollen zudem folgende Legate ausgerichtet werden:

- 50'000 Schweizer Franken an mein Patenkind, (Name, Vorname), momentan wohnhaft in (Strasse, Ort)
- 25'000 Schweizer Franken an die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz, momentan am Gönhardweg 6, 5000 Aarau
- Meine Wertpapiere bei der Raiffeisenbank Zürich gehen zuhanden (Name, Ort)
- Der Saldo meiner Lebensversicherung geht an (Name, Ort)

Ort, Datum, Name und Vorname  
(Unterschrift)

#### Testament

B

Ich, Max Mustermann, Musterstrasse, (PLZ, Ort), geboren (Datum), regle hiermit meinen Nachlass wie folgt:

.....

Als Erbin setze ich zu gleichen Teilen ein:

- meine Freundin, (Name, Vorname), wohnhaft in ...
- die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz, momentan am Gönhardweg 6, 5000 Aarau
- die Organisation (Name, Ort)

Ort, Datum, Name und Vorname  
(Unterschrift)

#### Testament

C

Ich, Max Mustermann, Musterstrasse, (PLZ, Ort), geboren (Datum), regle hiermit meinen Nachlass wie folgt:

.....

Nach Auszahlung folgender Legate:

- 15'000 Schweizer Franken an (Name, Ort)
- den gesamten Schmuck erhält (Name, Ort)
- die Bildersammlung geht an (Name, Ort)

setze ich die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz, momentan am Gönhardweg 6, 5000 Aarau, als Alleinerbin ein.

Ort, Datum, Name und Vorname  
(Unterschrift)



## Gesetzliche Erbteilung

Wenn Sie Ihren Nachlass nicht testamentarisch regeln, wird Ihr Erbe aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verteilt. **Gesetzliche Erben sind:** der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner, direkte Nachkommen, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Nachkommen der Grosseltern. Mit dem Stamm der Grosseltern hört die verwandtschaftliche Erbberechtigung auf.

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind und kein Testament erstellt wurde, geht die gesamte Erbschaft an den Staat.

### Gesetzliche Erbteilung ohne Testament

Kinder  $\frac{1}{2}$   
Ehepartner  $\frac{1}{2}$

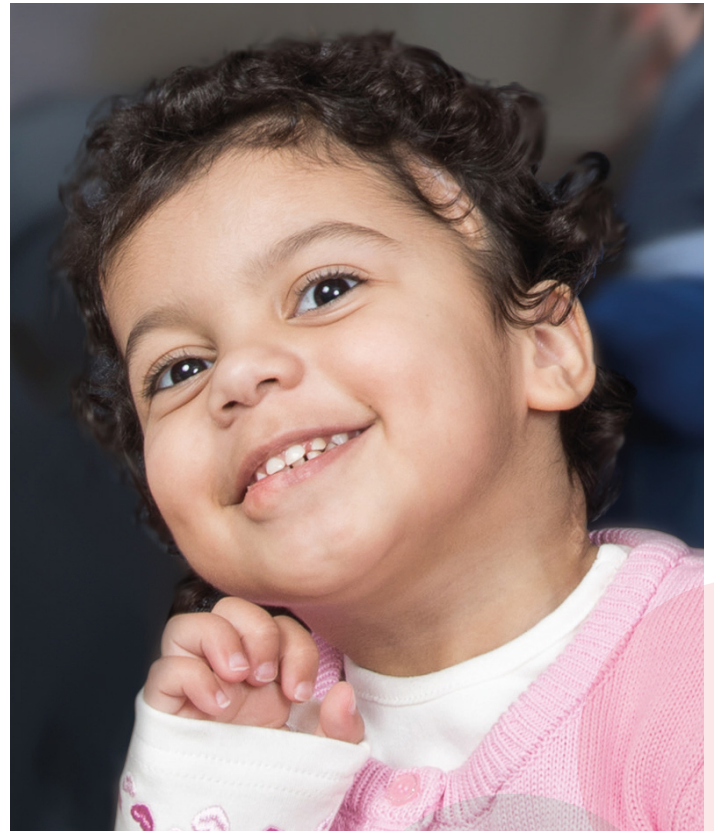
Eltern  $\frac{1}{4}$   
Ehepartner  $\frac{3}{4}$

Grosseltern -  
Ehepartner  $\frac{1}{1}$

*Bleiben Kinder und Ehepartner zurück, wird das Erbe je hälftig auf Kinder und Ehepartner aufgeteilt.*

*Bestehen die Überlebenden aus den Eltern und dem Ehepartner, so erhalten die Eltern  $\frac{1}{4}$  und der Ehepartner die restlichen  $\frac{3}{4}$  des Erbes.*

*Sind weder Kinder noch Eltern zurückgeblieben, geht das gesamte Erbe an den Ehepartner.*



Mit einem Testament können Sie den Anteil einzelner Erben einschränken oder Erben in besonderen Fällen ganz ausschliessen. Andere können Sie begünstigen oder als Alleinerben einsetzen. Je nachdem ob Ehepartner, Nachkommen und/oder Eltern vorhanden sind, variiert der Pflichtteil.

### Pflichtteilgeschützt

Kinder  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Teils

Ehepartner  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Teils

*Der Pflichtteil der Eltern wurde per Anfang 2023 abgeschafft und derjenige der Kinder reduziert.*

## Freie Quote

Wird ein Erbe auf den Pflichtteil gesetzt, resultiert daraus die sogenannte freie Quote, über die Sie uneingeschränkt verfügen können. Die freie Quote ist derjenige Teil des Erbes, der nicht als Pflichtteil geschützt ist. Falls Sie beim Ableben keine pflichtteilgeschützten Erben hinterlassen, können Sie über Ihr gesamtes Vermögen frei verfügen. Durch die freie Quote können Sie zum Beispiel nahestehende Personen oder Hilfsorganisationen, die Ihnen am Herzen liegen, begünstigen.

	Erbteil ohne Testament		Pflichtteil	freie Quote
nur Kinder	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
nur Ehepartner	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Ehepartner Kinder	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4} +$ $\frac{1}{4} = \frac{1}{2}$	$\frac{1}{4} +$ $\frac{1}{4} = \frac{1}{2}$
Vater und Mutter	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	-	$\frac{1}{4}$
Ehepartner Vater und Mutter	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$ -	$\frac{3}{8} +$ $\frac{1}{4} = \frac{5}{8}$
Ehepartner Vater oder Mutter Geschwister	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{8}$	$\frac{3}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{8}$	$\frac{3}{8}$ - -	$\frac{3}{8} +$ $\frac{1}{8} +$ $\frac{1}{8} = \frac{5}{8}$
Geschwister	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	-	$\frac{1}{4}$
Vater oder Mutter Geschwister	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	- -	$\frac{1}{4}$ -
Grosseltern	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	-	$\frac{1}{4}$



## Lebensversicherung und Vorsorgekonto

Je nach Form und Vertrag können Sie auch über Lebensversicherungen und Vorsorgekonti (z.B. 3. Säule) verfügen und ein Hilfswerk, wie zum Beispiel die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz, als Begünstigte einsetzen. Ihre Versicherung oder Bank wird Sie gerne beraten.

## Erbvertrag

Mit einem Testament verfügen Sie allein über Ihren Nachlass. Sie können das Testament jederzeit ändern. Im Gegensatz zum Testament stellt der Erbvertrag eine zweiseitige Vereinbarung mit weiteren Personen dar. Er bedarf der öffentlichen Beurkundung mit zwei Zeugen und ist für die Beteiligten bindend. Er kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft wieder aufgehoben werden. Ein Erbvertrag eignet sich, um Bedingungen an das Erbe zu knüpfen, wie zum Beispiel die Ausbezahlung einer Rente oder Erwartungen bei Pflege und Unterhalt. Mit dem Erbvertrag können Sie aber auch Personen, die keine Pflichterben sind (Konkubinatspartner, Freunde etc.) berücksichtigen.

Mit dem Erbvertrag besteht die Möglichkeit, einen Erbverzicht zu regeln. Damit kann das Recht eines Erben auf seinen Pflichtteil beseitigt werden, auch wenn keine Enterbungsgründe vorliegen. In der Praxis kommt der Erbverzicht meist erst dann zur Anwendung, wenn eine Abfindung – zum Beispiel durch Erbvorbezug – stattgefunden hat.

## Änderungen des Testaments

Ein einmal verfasstes Testament kann beliebig geändert, ersetzt und aufgehoben werden. Ein Testament kann folgendermassen widerrufen werden:

### 1. Teilweiser Widerruf

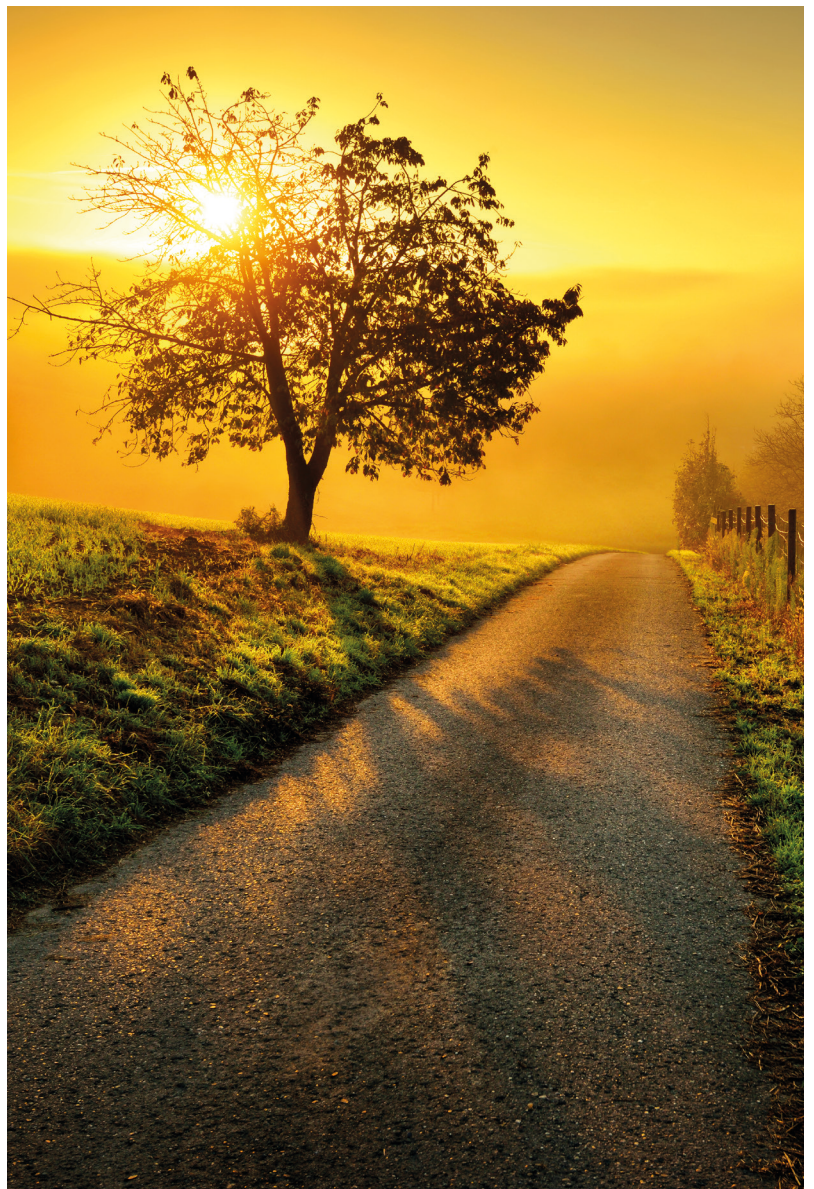
Wenn Sätze aus einem bestehenden Testament gestrichen, neue hinzugefügt oder ein Zusatzblatt verfasst werden, handelt es sich um einen teilweisen Widerruf. Dabei muss jede Änderung neu unterzeichnet und datiert werden.

### 2. Ersetzen

Ein vorhandenes Testament kann durch ein Neues ersetzt werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, beginnen Sie mit: «Ich Vorname, Name hebe hiermit alle vorhergehenden Testamente auf und verfüge neu ...». Auch das neue Testament muss mit Datum und Unterschrift versehen werden.

### 3. Vernichten

Besteht mehr als ein Testament, erachtet das Schweizerische Zivilgesetzbuch die letzt-datierte Verfügung als gültig. Indem Sie ein veraltetes Testament persönlich vernichten verhindern Sie Missverständnisse.



## Aufbewahrung eines Testaments

Es empfiehlt sich, das Testament an einem sicheren Ort aufzubewahren. Es kann zum Beispiel bei der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde in einem angeschriebenen und verschlossenen Kuvert oder bei einem Notar, Anwalt oder der Rechtsabteilung Ihrer Bank hinterlegt werden.



## Willensvollstrecker

Ein Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen, unterstützt bei Erbstreitigkeiten und übernimmt alles Administrative. Es empfiehlt sich einen Willensvollstrecker vorgängig anzufragen, ob er dieses Amt ausführen will. Es sollte eine fähige und neutrale Person gewählt werden, die in Ihrem Auftrag handelt. Gemäss Art. 517 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist es allerdings nicht zwingend notwendig einen Willensvollstrecker zu benennen.



## Geborgenheit statt Erbschaftssteuer

Erbschaften und Legate an gemeinnützige Institutionen wie die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Ihr Nachlass kommt damit in vollem Umfang schwer kranken und beeinträchtigten Kindern zugute.

### Warum die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz unterstützen?

Die Stiftung Joël Kinderspitex pflegt, betreut und überwacht in allen Kantonen der Deutschschweiz, in Teilen der Romandie sowie dem Fürstentum Liechtenstein über 300 schwer kranke, mehrfach beeinträchtigte oder gar sterbende Kinder. Mit über 280 Mitarbeitenden und jährlich knapp 100'000 Pflegestunden sind wir die grösste Kinderspitex der Schweiz. Wir nehmen die Interessen und Bedürfnisse chronisch kranker Säuglinge, Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener im gesamten Umfeld der Familie wahr. Im Zentrum stehen Kinder mit einer schweren Beeinträchtigung, ihre Familien und Bezugspersonen.

### Geschichte

Die Gründerin der ersten Kinderspitex der Schweiz, Verena Mühlemann (+4. März 2013), hatte durch die Krankheit und den Tod ihres Sohnes Joël Einblick in eine Welt, in der Angst, Trauer, Schmerz und Elend zum täglichen Leben gehörten. Sie war der Meinung, dass unter der Krankheit eines Kindes die ganze Familie leidet. In Erkennung dieser Tatsache und im Gedenken an ihren Sohn hatte sie 1990 die Stiftung zur Unterstützung betroffener Familien errichtet.

### Angebot

Als einzige Kinderspitex der Schweiz bieten wir neben der medizinisch-therapeutischen Pflege auch psychopädiatrische Pflege und Betreuung an. Davon profitieren vor allem Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung, einer Aufmerksamkeits- / Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten. Zudem sind unsere Pflegefachkräfte speziell hinsichtlich Pflegetechniken bei Kindern und in palliativen Situationen geschult und bilden sich laufend weiter.



### Pflegequalität und Zertifizierung

Die Pflege der Kinder wird sorgfältig geplant und in Absprache mit den Eltern durchgeführt. Die Pflegequalität wird laufend evaluiert und verbessert. Seit April 2015 sind wir als erste Kinderspitex der Schweiz mit dem Qualitätslabel SCEC Swiss Care Excellence zertifiziert, das durch die Concret AG verliehen wird. Diese durch die SECO akkreditierte Zertifizierungsstelle zeichnet Organisationen mit hoher Pflege- und Betreuungsqualität aus. Im Januar 2018 wurde uns zudem das Prädikat «UND» der Fachstelle Familie und Beruf verliehen, das für eine familienfreundliche und soziale Unternehmenskultur steht.

### Finanzierung

Die Pflegeleistungen werden von der Grundversicherung der Krankenkassen oder der Invalidenversicherung (IV) übernommen. Für die Familien entstehen nur bei der Krankenkasse die üblichen 10 Prozent Selbstbehalt (bis zur maximal erreichten Franchise). Ungedeckte Kosten werden aus Gemeinde- und Kantonsbeiträgen und zu einem grossen Teil aus Spendengeldern finanziert. Es gehört zu unserem Grundsatz, Familien nicht durch finanzielle Forderungen zusätzlich zu belasten.





*"Ja, ich werde die Stiftung  
Joël Kinderspitex Schweiz  
in meinem Testament berücksichtigen."*

Lydia Weisskopf, Muttenz BL



«Als Pflegefachfrau Pädiatrie sowie in der Mütter- und Väterberatung habe ich sehr schnell erfahren, wie sehr Familien aufgrund der aufopfernden Pflege eines beeinträchtigten oder schwer kranken Kindes belastet sind. Vielfach sind es die Mütter, die rund um die Uhr die Betreuung des kranken Nachwuchses übernehmen. Eigene Bedürfnisse werden komplett zurückgestellt. Auch die Paarbeziehung und gesunde Geschwister leiden unter der angespannten Situation.

Seit über 20 Jahren arbeite ich für die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz. Täglich erfahre ich, wie dankbar und froh die Familien über die professionelle Unterstützung in der Pflege ihres schwer kranken Kindes sind. Unsere Unterstützung bedeutet oft eine willkommene Verschnaufpause, in der die Eltern etwas erledigen oder besorgen können. Aber auch die Anteilnahme an der jeweiligen Situation lässt die Familien ihr Schicksal leichter tragen.

Obschon ich das Pensionsalter schon länger erreicht habe, pflege ich nach wie vor einen Jungen. In den vergangenen 15 Jahren wurde ich für ihn zu einer wichtigen Bezugsperson.

Leider werden die anfallenden Pflegekosten von den Krankenkassen und der Invalidenversicherung laufend gekürzt. Ohne Spenden könnte die Kinderspitex die aufwändige Pflege schwer kranker und beeinträchtigter Kinder nicht mehr erbringen. Aus diesem Grund und auch weil ich weiss, dass die Unterstützung das Leben betroffener Familien wesentlich verändert, begünstige ich die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz in meinem Testament. Und Sie?»

A handwritten signature in blue ink that reads "L. Weisskopf". The signature is fluid and cursive.

L. Weisskopf

*"Ja, ich werde die Stiftung  
Joël Kinderspitex Schweiz  
in meinem Testament berücksichtigen."*

Orlando Freimoser, St. Gallen



«Selber bin ich Vater von drei erwachsenen Kindern und Grossvater von vier Enkelkindern. Die ältere Tochter ist Pflegefachfrau im Bereich Kinderkrankenpflege und arbeitet seit 2012 als Teamleiterin für die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz. Durch sie habe ich mehr über die Tätigkeit der Kinderspitex erfahren. Es berührt mich zutiefst, wenn ich höre, dass es Familien gibt, die durch eine seltene Erbkrankheit gleich zwei Kinder in frühen Jahren verlieren werden. Ein unfassbares Schicksal, das bei den Direktbetroffenen, den Eltern und dem näheren Umfeld prägende Spuren hinterlassen wird. Umso dankbarer bin ich, dass all unsere Kinder und Enkelkinder gesund sind und hoffentlich auch bleiben werden.

Obschon ich seit ein paar Jahren pensioniert bin, engagiere ich mich gerne für eine gute Sache. So stand ich für die Joël Kinderspitex schon an diversen Anlässen ehrenamtlich im Einsatz und habe zum Beispiel Kürbissuppe, Zwetschkuchen oder Waffeln verkauft und Informationsbroschüren verteilt. Es macht mich zufrieden und glücklich für andere etwas tun zu können. Gerne unterstütze ich diese gute Sache auch nach meinem Ableben, indem ich die Stiftung Joël Kinderspitex Schweiz in meinem Testament begünstige.»

*O. Freimoser*

O. Freimoser

## Weitere Begriffe rund um die Erbschaft



### **Auflagen**

Mit der Erbschaft können jedem Erben Verpflichtungen auferlegt werden, sofern diese nicht unsinnig, unsittlich oder widerrechtlich sind. Damit haben Sie zum Beispiel die Möglichkeit die Zweckbestimmung der Mittel zu definieren und an eine Auflage zu knüpfen.

### **Enterben**

Durch die Enterbung wird ein Pflichterbe vollständig von der Erbfolge ausgeschlossen. Ohne schwere Verletzung von familienrechtlichen Pflichten oder einem schweren Verbrechen Ihnen gegenüber, ist es schwierig eine Enterbung durchzusetzen.

### **Erbengemeinschaft**

Mehrere Erben bilden zusammen eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft verwaltet den Nachlass gemeinschaftlich, wobei jeder Erbe über Massnahmen der ordnungsgemässen Verwaltung entsprechend seinem Erbteil stimmberechtigt ist.

### **Konkubinats**

Das Gesetz sieht bei nicht verheirateten Paaren keine Erbberechtigung vor. Wird die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nicht testamentarisch als Erbe eingesetzt, ist dieser nicht erbberechtigt.

### **Nutzniessung**

Nutzniessungsberechtigte dürfen Vermögenswerte und daraus resultierende Erträge selber benutzen und gebrauchen. Sie dürfen jedoch die Vermögenswerte weder aufbrauchen noch veräussern. Das heisst, dass sie verpflichtet sind, das Nutzniessungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten.

### **Vor- und Nacherben**

Ein Vorerbe darf das Vermögen, das mit einer Nacherbschaft belastet ist, nur verwalten und die Erträge daraus behalten, sofern Sie nichts anderes verfügen. Ist ein Vorerbe von der Sicherstellungspflicht befreit, ist er nicht verpflichtet eingesetzten Nacherben etwas zu hinterlassen. Mit einer Nacherbschaft darf nur die freie Quote belegt werden, jedoch keine Pflichtteile.

### **Zweckbindung**

Vererbte Mittel dürfen nur für einen festgelegten Zweck verwendet werden.

## Checkliste

### In acht Schritten zum Testament

1. Zusammentragen aller Vermögenswerte (Bar- und Sachwerte)
2. Auflistung aller gesetzlichen Erben mit Pflichtteilsanspruch
3. Klären, wer von den gesetzlichen Erben den Erbteil und wer den Pflichtteil erhält
4. Entscheiden, wen Sie mit der freien Quote begünstigen wollen
5. Testament eigenhändig oder durch einen Notar verfassen
6. Einen Willensvollstrecker wählen
7. Das Testament auf seine Rechtsgültigkeit prüfen lassen
8. Hinterlegung des Testaments bei: Wohnsitz- oder Heimatgemeinde, einem Anwalt, Notar oder einer Bank



Stiftung Joël

**Kinderspitex**<sup>+</sup>

[www.joel-kinderspitex.ch](http://www.joel-kinderspitex.ch)  
[info@joel-kinderspitex.ch](mailto:info@joel-kinderspitex.ch)

Gönhardweg 6  
5000 Aarau